

Satzung KVB (aktuelle Fassung vom 20.07.2011)	Satzung KVB (neue Fassung)	Kommentar, Empfehlung
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Rechtsform und Firma</b></p>		
<p>Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma "Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft".</p>		
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Sitz der Gesellschaft</b></p>		
<p>Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bedienung des öffentlichen Verkehrs.</p>		
<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen <del>berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die für ihren Unternehmensgegenstand dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten. einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen</del> berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.</p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in Gegenstand des Unternehmens (§ 2 Abs.2 AVG; § 3 Abs. 2: GEW, HGK, KVB, RE, WSK; § 3 Abs. 3: SWK, KB; AWB keine Änderung) <u>Begründung</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf <u>benannten</u> Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt</li> <li>2. Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gesellschaftszweck = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter</li> <li>b. Unternehmensgegenstand = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft</li> </ol> </li> <li>3. Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.</li> </ol>
<p align="center"><b>§ 4</b> <b>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p>		
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p>		
<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		

<b>§ 5</b>		
<b>Grundkapital</b>		
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 78 300 000,00 Euro (in Worten: achtundsiebzig Millionen dreihundert Tausend Euro).		
(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 156 600 Aktien im Nennbetrag von je 500,00 Euro, die auf den Namen lauten.		
<b>§ 6</b>		
<b>Form und Übertragung der Aktien</b>		
(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.		
(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden.  Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.  Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.		
(3) Die Übertragung oder Verpfändung der Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilt werden.  Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals.		
<b>§ 7</b>		
<b>Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</b>		
(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.	(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Aufsichtsrat <del>kann soll</del> ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.	➤ <u>Empfehlung</u> : zwingende Änderung Änderung der Soll-Regelung zur Bestimmung eines Vorsitzenden an die gesetzliche Kann-Regelung gemäß § 84 Abs. 2 AktG.
(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.		

(3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.		
(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.		
(6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
<b>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b>		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes („MitbestG“) gewählt werden.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Deklaratorische Erweiterung, um auf den ersten Blick die Zusammensetzung offenzulegen.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.	<del>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.</del>	➤ Siehe Kommentar zu Absatz 1
(3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.	(2) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.	Infolge Streichung von Absatz 2, Änderung der Absatznummerierung
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.	(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis, anderenfalls müsste Niederlegung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand erfolgen, zudem soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Niederlegungsfrist zu verzichten (Erklärung erfolgt durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter der AG).

<p>(5) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.</p>	<p><del>(4) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.</del></p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: ersatzlose Streichung Die Streichung dieser Vorschrift dient der Harmonisierung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen innerhalb des SWK-Konzerns. Inhaltlich ist die Regelung nicht zwingend erforderlich, da die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG ohnehin von ihr gewählte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen kann und zudem der Rat bereits in seinen Beschlüssen, in denen er die Personen benennt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, deutlich macht, dass die Benennung in jedem Fall mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Rat (oder einem seiner Ausschüsse) endet.</p>
<p>(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes zu wählen.</p>	<p>(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes zu wählen.</p>	<p>Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung</p>
<p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung</p>
<p><b>§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p>		
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.</p>		
<p>(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.</p>	<p>(2) Die Einberufung hat schriftlich, <b>per Fax oder mittels elektronischer Medien</b> unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.</p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Vereinfachung des Verfahrens zur Einberufung</p>

<p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. <b>Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.</b></p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt, um eine Ergänzungsregelung für abwesende AR-Mitglieder zu schaffen (Ziel: Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis).</p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.</p>		
<p>(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, <b>per Fax oder elektronisch übermittelter telegrafischer</b> Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Vereinfachung der AR-Beschlussfassungen</p>
<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>		
<p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft" abgegeben.</p>		
<p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat <b>kann gibt sich</b> eine Geschäftsordnung <b>geben</b>.</p>	<p>➤ <u>Empfehlung</u>: zweckmäßige Änderung Anpassung an 2.2.3 PCGK Köln.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p>		
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.</p>		
<p>(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.</p>		

<p>(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;</li> <li>b) den öffentlichen Verkehr betreffende Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und mit anderen Verkehrsträgern;</li> <li>c) Einrichtung und wesentliche Änderung von Verkehrslinien;</li> <li>d) Übernahme neuer Aufgaben;</li> <li>e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Verfügungen über Beteiligungen;</li> <li>f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird;</li> <li>g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen.</li> </ul>	<p>(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;</li> <li>b) den öffentlichen Verkehr betreffende Verträge mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und mit anderen Verkehrsträgern;</li> <li>c) Einrichtung und wesentliche Änderung von Verkehrslinien;</li> <li>d) Übernahme neuer Aufgaben;</li> <li>e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Verfügungen über Beteiligungen;</li> <li>f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird;</li> <li>g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer <b>Rahmen-Anstellungsbedingungen</b>;</li> <li>h) <b>Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Empfehlung zu lit. g):</b> zweckmäßige Änderung Klarstellung, dass sich der Zustimmungsvorbehalt auf die Rahmenbedingungen der Anstellungsverträge von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bezieht</li> <li>➤ <b>Empfehlung zu lit. h):</b> zweckmäßige Änderung Aufnahme eines abstrakt-generellen Zustimmungsvorbehaltes bei Abschluss von Vergleichen, der sich am Wortlaut von Ziff. 2.1.5 PCGK Stadt Köln orientiert. Bei Einführung eines entsprechenden Zustimmungsvorbehaltes soll der Bereich „Risikomanagement“ des jeweiligen Unternehmens unternehmensindividuell konkrete Wertgrenzen vorschlagen, die sich nachvollziehbar in das Gesamtrisikomanagement des Unternehmens einfügen (ggf. in GO AR oder GO Vorstand regeln).</li> </ul>
<p><b>§ 11</b> <b>Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz</b></p>		
<p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>		
<p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p>(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von <b>acht <del>sechs</del></b> Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p><b>Empfehlung:</b> zweckmäßige Änderung Anpassung an gesetzliche Regelung in § 175 Abs. 1 AktG; Grund: Ausschöpfen der gesetzlich zulässigen Frist</p>

<p>(3) Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.</p>	<p>(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Fax, einfacher Brief) an die Aktionäre. <del>wird durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuladen.</del> Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.</p>	<p>Empfehlung: zweckmäßige Änderung Anpassung an gesetzliche Regelung im § 123 Abs. 1 AktG. Deklaratorische Anpassung bezüglich Zustellungsformen im Sinne einer konzerneinheitlichen Regelung.</p>
<p>(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.</p>		
<p>(5) Die Hauptversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.</p>		
<p><b>§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung</b></p>		
<p>(1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.</p>		
<p>(2) Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft sowie zu Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.</p>		
<p><b>§ 13 Wirtschaftsplan</b></p>		
<p>(1) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres</p>		
<p>a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen,</p>		
<p>b) der Wirtschaftsführung einen 5jährigen Finanzplan zugrunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.</p>		

(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung).		
(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
(4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Grundsätze zu beachten.		
<b>§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht</b>		
(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.		
(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.		

(3) Der Stadt Köln wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erforderlich sind.		
<b>§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern</b>		
Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.		
<b>§ 16 Bekanntmachungen</b>		
(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im <b>elektronischen</b> Bundesanzeiger.	➤ <u>Empfehlung</u> : zweckmäßige Änderung Streichung des Wortes „elektronischen“, da Bekanntmachungen der Gesellschaft nur noch in elektronischer Form erfolgen.
(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.		